

09.12.2025

**Gemeinsame Stellungnahme der Bausparkassenverbände
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge**

Die Bausparkassenverbände begrüßen den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz).

Mit ihm wird das politische Versprechen eingelöst, dass die private Altersvorsorge als wichtige dritte Säule der Alterssicherung in Deutschland gestärkt und vereinfacht wird. Damit werden die Grundlagen geschaffen, dass wieder mehr Menschen Vertrauen finden, sich vorausschauend und langfristig um ihre materielle Sicherheit im Alter zu kümmern. Das trifft insbesondere auch auf die Eigenheimrente zu, also die private Altersvorsorge mit selbstgenutztem Wohneigentum, die ihren festen Platz in der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge behält und – versehen mit zahlreichen Maßnahmen zur Entbürokratisierung – ebenfalls von der neuen Fördersystematik profitiert. Die beitragsproportionale Zulagenförderung wird insbesondere Haushalten mit kleinen und mittleren Einkommen sowie Haushalten mit Kindern zugutekommen. Gerade für sie ist mietfreies Wohnen in entschuldeten eigenen vier Wänden ein entscheidender Baustein zur Sicherung des Lebensstandards im Alter.

Insbesondere begrüßen wir, dass der Referentenentwurf des Altersvorsorgereformgesetzes im Hinblick auf die Eigenheimrente mehr Flexibilität bei der Entnahme für selbstgenutztes Wohneigentum ermöglicht, die nachgelagerte Besteuerung erheblich verschlankt und spürbare Verfahrensvereinfachungen im Zusammenhang mit der Aufgabe der Selbstnutzung und der Reinvestition vorsieht. Diese Neuregelungen tragen zu mehr Transparenz und Attraktivität der Eigenheimrentenförderung für Altersvorsorgende bei und führen gleichzeitig zum Bürokratieabbau für Finanzverwaltung und Anbieter.

Jedoch passen einige der geplanten Neuregelungen zum AltZertG nach ihrem Regelungsgehalt und ihrem Sinn und Zweck nur für die auf eine Geldrente abzielenden „Geld-Riester-Verträge“ der Fonds- und Versicherungsanbieter und würden im Hinblick auf die Eigenheimrenten-Verträge gemäß § 1 Abs. 1a AltZertG entgegen der eigentlichen gesetzgeberischen Intention zu erheblichen Verwerfungen führen. Daher sind Anpassungen im Hinblick auf Eigenheimrentenverträge erforderlich, um zu gewährleisten, dass auch diese Verträge nach der Reform der geförderten privaten Altersvorsorge weiterhin angeboten werden können. Es bedarf daher:

- einer Ausnahme von der geplanten Beschränkung der Eigenbeiträge auf den nach § 10a EStG geltenden Höchstbetrag bei Eigenheimrenten-Verträgen, bei denen kein Risiko eines steuerrechtlichen Gestaltungsmissbrauchs besteht und die Beschränkung der Eigenbeiträge das Produktangebot aufgrund bausparspezifischer Vorgaben und aufgrund der notwendigen Darlehenstilgung bis zum 68. Lebensjahr erheblich einschränken würde (dazu unter 1a).
- einer gesetzlichen Konkretisierung der Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten von Eigenheimrenten-Verträgen auf die Zeit, in der diese Kosten in der vereinbarten „Sparphase“ eines Eigenheimrenten-Vertrags von dem vorhandenen Kapital in Abzug gebracht werden können (dazu unter 1b),

Aufgrund des § 5 Abs. 5 LobbyRG weisen wir darauf hin, dass beide Bausparkassenverbände im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind. Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. ist unter der Registernummer R000755 und die LBS-Bundesgeschäftsstelle unter der Registernummer R001752 registriert.

- einer Festlegung der Methode zur Ermittlung der Effektivkosten von Altersvorsorge-Bausparverträgen, für die die PRIIP-Verordnung keine Anwendung findet, sowie einer Beibehaltung der gesetzlichen Festlegung der zulässigen Kostenarten in § 2a AltZertG (dazu unter 2.).

Darüber hinaus regen wir an, in der Gesetzesbegründung eine Konkretisierung des Begriffs „Spitzenverband“ aufzunehmen, um klarzustellen, dass insbesondere auch die beiden Bausparkassenverbände künftig bei der Zertifizierungsstelle nach § 5 Abs. 3 AltZertG-E beantragen können, dass die Zertifizierung von Muster-Bedingungen nach Vorabprüfung erfolgt (dazu unter 3.).

Im Einzelnen:

1. Anpassung des § 1 Abs. 1a AltZertG im Hinblick auf die geplanten Änderungen in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AltZertG-E und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AltZertG-E

a) Keine Begrenzung der Eigenbeiträge bei Eigenheimrenten-Verträgen

Wir bitten darum,

jedenfalls im Hinblick auf Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Abs. 1a AltZertG auf eine Begrenzung der Eigenbeiträge auf den in § 10a Abs. 1 EStG bestimmten Höchstbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AltZertG-E zu verzichten und hierzu in § 1 Abs. 1a AltZertG nach Satz 1 folgenden Satz neu zu ergänzen:

„Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt nicht.“

Begründung:

Die neue Zertifizierungsvoraussetzung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AltZertG-E, wonach die jährliche Einzahlung der Eigenbeiträge auf einen Altersvorsorgevertrag auf den in § 10a Abs. 1 EStG bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen ist, wäre mit dem Vertragszweck und der Funktionsweise der Eigenheimrentenverträge nach § 1 Abs. 1a AltZertG unvereinbar:

Die Bausparsumme eines Altersvorsorge-Bausparvertrages gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AltZertG orientiert sich am geplanten wohnungswirtschaftlichen Verwendungszweck. Wenn der Bausparvertrag beispielsweise zum Zwecke der Umschuldung eines für den Kauf einer selbstgenutzten Wohnung abgeschlossenen Darlehens (§ 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AltZertG) mit einer Restschuld von 100.000 Euro abgeschlossen wird, benötigt der Altersvorsorgende einen Altersvorsorge-Bausparvertrag mit einer Bausparsumme von 100.000 Euro.

Aus der vereinbarten Bausparsumme leitet sich zwingend der zu erbringende tarifliche Regelsparbeitrag ab. Denn der Regelsparbeitrag muss so bemessen sein, dass zugunsten des Bausparers eine vertretbare Wartezeit bis zur Zuteilung des Bausparvertrags nicht überschritten wird. Der Regelsparbeitrag liegt üblicherweise bei etwa 4 % bis 5% der Bausparsumme. Wenn ein Regelsparbeitrag von 4 % bzw. 5 % der Bausparsumme auf den in § 10a Abs. 1 EStG bestimmten Höchstbetrag von 1.800 Euro begrenzt würde, hätte dies zur Folge, dass ein Altersvorsorge-Bausparvertrag immer nur mit einer maximalen Bausparsumme von lediglich 37.500 Euro bzw. 30.000 Euro angeboten werden dürfte, auch wenn der Altersvorsorgende für das selbst genutzte Wohneigentum einen deutlich höheren Finanzierungsbedarf hat. Sollte auch für Altersvorsorge-Bausparverträge an einer Beschränkung der Eigenbeiträge festgehalten werden, wäre in der Praxis etwa eine Verdreifachung des Höchstbetrages nach § 10a Abs. 1 EStG erforderlich, damit Altersvorsorge-Bausparverträge auch künftig der Nachfrage der Vorsorgesparer entsprechend auch mit höheren Bausparsummen von etwa 100.000 Euro angeboten werden können.

Eine Beschränkung der einzuzahlenden Beträge würde sich auch in der Darlehensphase eines Altersvorsorge-Bausparvertrages gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AltZertG bzw. bei jedem annuitätischen Altersvorsorge-Darlehen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 AltZertG auswirken. Bei jedem Darlehen mit annuitätischer Tilgung zahlt der Altersvorsorgende monatlich gleichbleibende Raten. Während der Rückzahlung sinkt der Zinsanteil in der Darlehensrate und der Tilgungsanteil steigt. Wenn die Höhe der monatlichen Raten dahingehend festgelegt wird, dass der Altersvorsorgende im ersten Jahr zu Beginn der Darlehenslaufzeit eine Tilgungsleistung in Höhe des in § 10a Abs. 1 EStG bestimmten Höchstbetrags erbringt, um die maximal möglichen Zulagen zu erhalten, könnte er im Falle einer Deckelung der Tilgungsleistungen ab dem zweiten Jahr der Darlehenslaufzeit aufgrund des gestiegenen Tilgungsanteils der annuitätischen Darlehensrate die erforderliche Tilgungsleistung – unter Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag – nicht mehr erbringen.

Wenn man bei einem annuitätischen Darlehen für die Bestimmung der Darlehenssumme und der Darlehensraten nicht auf die Anfangstilgung, sondern auf den höchsten Tilgungsanteil der Darlehensraten im letzten Jahr der Darlehenslaufzeit abstellen würde, könnte der Altersvorsorgende mit der Tilgung in Höhe des in § 10a Abs. 1 EStG bestimmten Höchstbetrags im letzten Jahr der Darlehenslaufzeit lediglich in diesem einen Jahr der Darlehenslaufzeit die maximale Grundzulage ausschöpfen, da er in sämtlichen früheren Jahren der Darlehenslaufzeit aufgrund des dann geringeren Tilgungsanteils zu geringe Tilgungsleistungen erbringen würde.

Unvereinbar wäre eine Begrenzung der Eigenbeiträge bei Altersvorsorge-Darlehen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 und 2 AltZertG auch im Hinblick auf ein dem Darlehensnehmer häufig eingeräumtes Sondertilgungsrecht. Einer der Vorteile des Bauspardarlehens besteht in der Flexibilität des Bausparers, sein Bauspardarlehen jederzeit ganz oder teilweise und in jedem Fall ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung abzulösen und so die Gesamtkosten der Finanzierung zu senken. Bei sämtlichen Altersvorsorge-Bauspardarlehen der Bausparkassen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AltZertG sehen die Allgemeinen Bausparbedingungen ein jederzeitiges und uneingeschränktes Sondertilgungsrecht des Altersvorsorgenden vor.

Darüber hinaus würde eine Begrenzung der Eigenbeiträge unter Berücksichtigung der Vorgabe gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 AltZertG, wonach alle Darlehen gemäß § 1 Abs. 1a AltZertG spätestens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres des Vertragspartners zu tilgen sind, dazu führen, dass älteren Personen noch weniger Darlehensangebote unterbreitet werden können. Derzeit ist es möglich, dass bei der Vergabe eines Altersvorsorge-Darlehens gemäß § 1 Abs. 1a AltZertG eine hohe einmalige Schlussrate eingeplant wird, wenn dadurch die Tilgung vor dem 68. Lebensjahr gewährleistet ist. Eine hohe Schlussrate kommt gerade bei älteren Personen in Betracht, die vor Vollendung des 68. Lebensjahrs etwa die Auszahlung einer Lebensversicherung erwarten, die sie zum Teil für die Darlehenstilgung einsetzen wollen. Eine solche einmalige, über den nach § 10a EStG geltenden Höchstbetrag hinaus gehende Schlussrate wäre künftig nicht mehr möglich, so dass der Abschluss des Altersvorsorge-Darlehensvertrags bei gleicher Darlehenssumme früher erfolgen müsste.

Der mit der geplanten Beschränkung der jährlichen Einzahlungen auf einen Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AltZertG-E verfolgte Zweck der Verhinderung einer Umgehung der Abgeltungsteuer passt nur auf „Geld-Riester-Verträge“, hingegen nicht auf die Eigenheimrenten-Verträge gemäß § 1 Abs. 1a AltZertG.

Der Zweck der geplanten Deckelung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AltZertG-E wird in der Gesetzesbegründung wie folgt beschrieben (vgl. Gesetzesbegründung, Seite 92):

„Um missbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden, wird im neugefassten § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG bestimmt, dass die von den Altersvorsorgenden jährlich auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlten Eigenbeiträge den in § 10a Absatz 1 EStG bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen

dürfen. Anderenfalls bestünde die Gefahr missbräuchlicher Steuergestaltungen, indem die Steuerfreiheit, die für die in der Ansparphase eines Altersvorsorgevertrags erzielten Erträge gilt, gezielt dazu genutzt wird, die Abgeltungsteuer nach § 32d EStG zu umgehen.“

Ein solcher Gestaltungsmissbrauch ist nur bei den auf eine Geldrente abzielenden „Geld-Riester-Verträgen“ möglich und könnte insbesondere bei den auf eine besonders hohe Rendite abzielenden Altersvorsorgedepots gemäß § 1 Abs. 1b und Abs. 1c AltZertG-E in Betracht kommen.

Hingegen ist ein solcher Gestaltungsmissbrauch bei den Eigenheimrenten-Verträgen gemäß § 1 Abs. 1a AltZertG ausgeschlossen. Bei sämtlichen Altersvorsorge-Darlehen fällt schon kein Kapitalertrag an, so dass eine Umgehung der Abgeltungsteuer nach § 32d EStG nicht denkbar ist.

Das Risiko eines steuerrechtlichen Gestaltungsmissbrauchs besteht auch nicht bei den Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AltZertG. Der Vertragszweck dieser Altersvorsorge-Bausparverträge ist nicht auf möglichst hohe Kapitalerträge, sondern auf die Erlangung eines möglichst zinsgünstigen und zinssicheren Altersvorsorge-Bauspardarlehens gerichtet. Aufgrund der aufsichtsrechtlich einzuhaltenden Zinsspanne haben günstige Darlehenszinsen in der Darlehensphase der Bausparverträge gleichzeitig geringe Guthabenzinsen in der Sparphase der Bausparverträge zur Folge. Die Sparphase eines Altersvorsorge-Bausparvertrags endet mit der nach Zuteilung erfolgenden Entnahme des Kapitals, an die sich ggf. eine Inanspruchnahme des Bauspardarlehens anschließt. Bei den derzeit üblichen Guthabenzinsen von beispielsweise 0,01 % oder 0,2 % in der Sparphase eines Bausparvertrages und typischerweise (nur) 5 bis 10 Jahren bis zur Zuteilungsreife eines solchen Vertrags scheidet auch bei Altersvorsorge-Bausparverträgen nach § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AltZertG ein reales Risiko einer Umgehung der Abgeltungsteuer aus.

b) Verteilung der Abschlusskosten auf die „Sparphase“ von Eigenheimrenten-Verträgen

Wir bitten darum,

jedenfalls im Hinblick auf Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Abs. 1a AltZertG auf eine Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf die vereinbarte Ansparphase zu verzichten und hierzu § 1 Abs. 1a letzter Satz AltZertG wie folgt zu ändern:

„Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig mindestens auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden.“

Begründung:

Das geplante neue Zertifizierungskriterium nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AltZertG-E, wonach die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten – soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen einschließlich der Altersvorsorgezulagen abgezogen werden – gleichmäßig auf die gesamte vereinbarte Ansparphase verteilt werden müssen, ist nur bei den auf eine Geldrente abzielenden „Geld-Riester-Verträgen“ in der Praxis umsetzbar. Denn nur bei diesen Verträgen wird während der gesamten Zeit ab Vertragsabschluss bis zum Beginn der Auszahlungsphase Kapital angespart, so dass der Anbieter von diesem auf dem Vertrag vorhandenen Kapital bis zum Beginn der Auszahlungsphase jedes Jahr einen gleichmäßigen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten belasten kann.

Ein Altersvorsorge-Bausparvertrag gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AltZertG zielt hingegen darauf ab, dass der Vorsorgende nach Zuteilung dieses Bausparvertrags das Bausparguthaben zum Zwecke einer Verwendung für das selbstgenutzte Wohneigentum nach § 92a EStG entnimmt und dann ggf. auch das zinsgünstige Bauspardarlehen in Anspruch nimmt. Das Bauspardarlehen kann dabei erst nach

vollständiger Entnahme des Bausparguthabens in Anspruch genommen werden. Nur bis zu dieser Entnahme nach § 92a Abs. 1 EStG ist auf dem Altersvorsorge-Bausparvertrag noch Kapital vorhanden, von dem die Bausparkasse als Anbieter einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten belasten könnte.

Eine Abfrage bei unseren Mitgliedsbausparkassen hat ergeben, dass zum Teil bei Erbringung des vertraglich vereinbarten Regelsparbeitrags nur fünf Jahre ab Vertragsabschluss vergehen, bis das für die Zuteilung eines Altersvorsorge-Bausparvertrags erforderliche, vertragliche Mindestsparguthaben angespart ist. Somit kann eine Entnahme des angesparten Kapitals auf Altersvorsorge-Bausparverträgen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AltZertG (bzw. eine Ablösung des Vorfinanzierungsdarlehens gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 AltZertG mit dem Guthaben des vorfinanzierten Bausparvertrags) zum Teil bereits nach fünf Jahren nach Vertragsabschluss erfolgen. In der sich anschließenden Darlehensphase ist auf dem Vertrag kein Kapital mehr vorhanden, von dem der Anbieter die Abschluss- und Vertriebskosten belasten könnte. In den Jahren nach vollständiger Darlehenstilgung bis zum Beginn der Auszahlungsphase besteht nicht einmal mehr eine vertragliche Beziehung zwischen dem Vorsorgenden und dem Anbieter.

Im Übrigen passt der mit der Neuregelung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AltZertG-E verfolgte Zweck einer Erleichterung des Anbieterwechsels weder auf Altersvorsorge-Darlehen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 AltZertG, noch auf Bausparkombikredite gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 AltZertG, noch auf Altersvorsorge-Bausparverträge gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AltZertG nach Ende der Sparphase bzw. nach Beginn der Darlehensphase.

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AltZertG-E vorgesehene gleichmäßige Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten über die gesamte Zeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase soll nach der Begründung des Referentenentwurfs dazu dienen, einen Anbieterwechsel zu erleichtern, indem im Falle eines Vertragswechsels eine Doppelbelastung des Altersvorsorgenden mit Abschlusskosten verhindert wird (vgl. Gesetzesbegründung, Seite 43). Ein solcher Anbieterwechsel kommt bei sämtlichen Altersvorsorge-Darlehen gemäß § 1 Abs. 1a AltZertG schon mangels eines zu übertragenden Kapitals nicht in Betracht. Im Hinblick auf Altersvorsorge-Bausparverträge gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AltZertG ist ein Anbieterwechsel nur möglich, solange das Bausparguthaben noch vorhanden ist, d. h. vor Zuteilung und Entnahme, die bereits nach nur 5 Jahren nach Vertragsabschluss erfolgen kann.

Somit sollte an der heutigen Regelung in § 1 Abs. 1a letzter Satz AltZertG festgehalten werden, wonach eine Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Vertragsjahre erfolgt, da nach einigen Tarifen beim vertraglich vereinbarten, idealtypischen Vertragsablauf eine Zuteilung und Entnahme bereits nach fünf Jahren ab Vertragsabschluss erfolgt. Dieser feste Zeitraum von fünf Vertragsjahren dürfte aus Transparenzgründen den Vorzug vor einer alternativ in Betracht kommenden Regelung verdienen, wonach eine Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorge-Bausparvertrags je nach Bauspartarif bis zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Bausparer bei Erbringung des vertraglich vereinbarten Regelsparbeitrags das für die Zuteilung erforderliche, vertragliche Mindestsparguthaben erreicht.

c) Nach alledem sollte § 1 Abs. 1a AltZertG wie folgt geändert werden:

„(1a) Als Altersvorsorgevertrag gilt auch ein Vertrag,

1. der für den Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens vorsieht,
2. der dem Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens einräumt, sowie der darauf beruhende Darlehensvertrag; der Vertrag kann auch mit einer Vertragsgestaltung nach Absatz 1 zu einem einheitlichen Vertrag zusammengefasst werden,
3. der dem Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens einräumt und bei dem unwiderruflich vereinbart wird, dass dieses Darlehen durch Altersvorsorgevermögen getilgt wird, welches in einem Altersvorsorgevertrag nach Absatz 1 oder Nummer 2 gebildet

wird; beide Vertragsbestandteile (Darlehensvertrag und Altersvorsorgevertrag nach Absatz 1 oder Nummer 2) gelten als einheitlicher Vertrag.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt nicht. Das Darlehen ist für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes einzusetzen und ist spätestens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres des Vertragspartners zu tilgen. Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig mindestens auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden.“

2. Bestimmung der Methode zur Ermittlung von Effektivkosten von Altersvorsorge-Bausparverträgen und Beibehaltung der gesetzlichen Festlegung der zulässigen Kostenarten in § 2a AltZertG jedenfalls für Altersvorsorge-Bausparverträge

a) Bestimmung der Methode zur Ermittlung der Effektivkosten von Altersvorsorge-Bausparverträgen

Wir bitten darum,

aufgrund der Unanwendbarkeit der PRIIP-Verordnung auf Bausparverträge klarzustellen, dass sich die Ermittlung der Effektivkosten von Altersvorsorge-Bausparverträgen weiterhin nach der Allgemeinverfügung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge über die Berechnungsmethodik der Effektivkosten richtet.

Hierzu könnte § 2a Abs. 1 Satz 2 AltZertG-E wie folgt geändert und um einen Satz 3 ergänzt werden:

„Die Ermittlung der Effektivkosten erfolgt bei Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absatz 1, Absatz 1b oder Absatz 1c gemäß der Ermittlung des Gesamtkostenindikators nach Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653. Sie erfolgt bei Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 gemäß der Allgemeinverfügung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge über die Berechnungsmethodik der Effektivkosten.

Zudem sollte § 2a Abs. 4 Satz 2 AltZertG-E wie folgt geändert werden:

„Für Altersvorsorgeverträge können in der Rechtsverordnung zusätzlich nähere Bestimmungen erlassen werden über

- 1. zu treffende Annahmen, Spezifikationen oder Abweichungen bei der Ermittlung der Effektivkosten gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 und**
- 2. die Bestätigung nach Absatz 3.“**

Begründung:

Nach § 2a Abs. 1 Satz 2 AltZertG-E soll die Ermittlung von Effektivkosten gemäß der Ermittlung des Gesamtkostenindikators nach Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 erfolgen, die die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Verordnung) ergänzt.

Die PRIIP-Verordnung und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 gelten für verschiedene Anlageprodukte, z. B. Versicherungsanlageprodukte, Investmentfonds, strukturierte Einlagen und seit Januar 2023 auch für Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) fallen. Nach Art. 2 Abs. 2 lit. c der PRIIP-Verordnung gilt diese Verordnung hingegen

nicht für Einlagen, die keine strukturierten Einlagen im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU sind. Somit sind die PRIIP-Verordnung und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 nicht anzuwenden auf reine Spar- bzw. Einlageprodukte, insbesondere Bausparverträge, bei denen in der Sparphase schlicht Guthabenzinsen gezahlt werden. Diese europäischen Verordnungen ermöglichen daher einen Vergleich der Effektivkosten lediglich zwischen Anlage- und Versicherungsanlageprodukten gemäß § 1 Abs. 1 AltZertG sowie gemäß § 1 Abs. 1b und 1c AltZertG-E.

Auch inhaltlich passt die Berechnungslogik gemäß Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 nicht für die Berechnung der Effektivkosten eines Altersvorsorge-Bausparvertrags. Aus diesem Grunde hat die PIA im Hinblick auf die Ermittlung von Effektivkosten von Altersvorsorgeprodukten zwischen Anlage- und Versicherungsanlageprodukten einerseits sowie Spar- und Bausparprodukten andererseits differenziert.

Solange das BMF keine Rechtsverordnung gemäß § 2a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AltZertG-E zur Konkretisierung der Annahmen, Spezifikationen oder Abweichungen bei der Ermittlung der Effektivkosten von Altersvorsorgeverträgen erlässt, sollte sich die Ermittlung der Effektivkosten von Altersvorsorge-Bausparverträgen auch künftig weiterhin nach der Allgemeinverfügung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge über die Berechnungsmethodik der Effektivkosten in der jeweils geltenden Fassung (derzeit nach der Allgemeinverfügung vom 17. November 2022, BStBl. I Seite 1507) richten.

b) Beibehaltung der gesetzlichen Festlegung der zulässigen Kostenarten in § 2a AltZertG jedenfalls für Altersvorsorge-Bausparverträge

Wir bitten darum,

jedenfalls im Hinblick auf Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 und 3 AltZertG die geltende gesetzliche Festlegung der zulässigen Kostenarten und Kostenformen beizubehalten und hierzu § 2a Abs. 1 AltZertG-E durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Zudem gilt für die Kostenstruktur von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummern 2 und 3 weiterhin § 2a in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.“

Begründung:

In den letzten Monaten haben sich erstmalig Oberlandesgerichte mit der Frage befasst, ob bei Altersvorsorge-Bausparverträgen jährliche Verwaltungskosten – in Höhe eines niedrigen zweistelligen Betrags – zulässigerweise von Bausparkassen erhoben werden können.

Beide Oberlandesgerichte haben jeweils aufgrund der heutigen Regelung zur Kostenstruktur in § 2a AltZertG entschieden, dass die Kostenklauseln der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle standhalten und wirksam sind. Zur Begründung wurde jeweils mit dem Gesetzeswortlaut, der Systematik und dem Gesetzeszweck des heutigen § 2a AltZertG argumentiert (vgl. OLG Frankfurt a.M. vom 23. Juli 2025, Az. 17 U 192/23; OLG Stuttgart vom 4. Dezember 2025, Az. 2 U 72/24). Die Zulässigkeit dieser jährlichen Entgelte gemäß § 2a Satz 1 AltZertG sei dabei insbesondere durch die bei jedem Altersvorsorgevertrag, auch dem Altersvorsorge-Bausparvertrag gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AltZertG, erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufgaben des Anbieters gerechtfertigt. Gegen das Urteil des OLG Frankfurt a. M. ist Revision anhängig, der Bundesgerichtshof wird voraussichtlich Ende 2026 oder Anfang 2027 entscheiden, ob Bausparkassen aufgrund des § 2a AltZertG Verwaltungskosten nehmen dürfen.

Würde der Gesetzgeber die heutige Regelung zur Kostenstruktur in § 2a AltZertG auch für Altersvorsorge-Bausparverträge gemäß § 1 Abs. 1a AltZertG mit Wirkung ab 2027 aufheben, würden Bausparkassen ab 2027 nicht mehr jährliche Verwaltungskosten bei Altersvorsorge-Bausparverträgen verlangen dürfen. Da

jedoch mit der Neuregelung in § 2a AltZertG-E kein Verbot von jährlichen Verwaltungskosten bei Altersvorsorge-Bausparverträgen bewirkt werden sollte, sollte die bisherige Regelung in § 2a AltZertG jedenfalls für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 und 3 AltZertG auch ab 2027 fortgelten.

c) Nach alledem sollte § 2a Abs. 1 und Abs. 4 AltZertG-E wie folgt geändert werden:

*„(1) Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages gemäß § 1 Absatz 1, 1a Nummer 2, Absatz 1b oder 1c hat zu ermitteln, in welcher Höhe sich bis zum Beginn der Auszahlungsphase die Kosten mindernd auf die Rendite des Vertrags auswirken (Effektivkosten). Die Ermittlung der Effektivkosten erfolgt **bei Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absatz 1, Absatz 1b oder 1c** gemäß der Ermittlung des Gesamtkostenindikators nach Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653. **Sie erfolgt bei Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 gemäß der Allgemeinverfügung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge über die Berechnungsmethodik der Effektivkosten. Zudem gilt für die Kostenstruktur von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummern 2 und 3 weiterhin § 2a in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.**“*

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Altersvorsorgeverträge und Basisrentenverträge nähere Bestimmungen über zulässige Kostenarten und Kostenformen erlassen. Für Altersvorsorgeverträge können in der Rechtsverordnung zusätzlich nähere Bestimmungen erlassen werden über

- 1. zu treffende Annahmen, Spezifikationen oder Abweichungen bei der Ermittlung der Effektivkosten gemäß Absatz 1 Satz 2 **und 3** und*
- 2. die Bestätigung nach Absatz 3.“*

3. Klarstellung zum Begriff eines „Spitzenverbands“

Soweit im Wortlaut des § 5 Abs. 3 AltZertG-E an dem Begriff „Spitzenverband“ festgehalten werden soll, bitten wir um sinngemäß folgende Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 3 AltZertG-E (Art. 5 Nr. 2, Seite 87 des Referentenentwurfs):

„Wird ein in § 1 Abs. 2 genannter Anbieter nicht auch durch einen Spitzenverband vertreten, ist der jeweilige Verband antragsberechtigt, der die Interessen dieses Anbieters vertritt (z. B. Verband der privaten Bausparkassen oder LBS-Bundesgeschäftsstelle im DSGV).“

Begründung:

Nach § 5 Abs. 3 AltZertG-E kann künftig nur ein „Spitzenverband“ bei der Zertifizierungsstelle beantragen, dass die Zertifizierung von Muster-Vertragsbedingungen erst nach einer vollständigen Prüfung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt.

Verbandsseitig werden beispielsweise die privaten Bausparkassen durch den Verband der Privaten Bausparkassen e.V. und die Landesbausparkassen durch die LBS-Bundesgeschäftsstelle im DSGV vertreten. Auch diese Bausparkassenverbände sollten berechtigt sein, nach § 5 Abs. 3 AltZertG-E eine Zertifizierung von Muster-Bedingungen für ihre Mitglieder bei der Zertifizierungsstelle zu beantragen.